

Brandschutzordnung

Teil C

GEM. DIN 14096-3

FÜR PERSONEN MIT BESONDEREN
BRANDSCHUTZAUFGABEN

Stand:
Firma:
Objekt:

1 Inhaltsverzeichnis

2	Einleitung	3
3	Brandverhütung	5
4	Alarmplan.....	7
5	Sicherheitsmaßnahmen	9
6	Löschmaßnahmen.....	10
7	Vorbereitungen für den Feuerwehreinsatz	12
8	Nachsorge	13
9	Signaturen.....	15



Diese Brandschutzordnung wurde erstellt von:

Ingenieurbüro Domler

Dipl.-Ing. (FH) Manuel Domler M.Eng.

Mail: info@db-brandschutz.de

Web: www.db-brandschutz.de

Bei Fragen zur Brandschutzordnung bitten wir Sie uns zu kontaktieren!

2 Einleitung

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen.

Alle Mitarbeiter haben die Bestimmungen der Brandschutzordnung B zu beachten. Die Brandschutzordnung C ist als **Dienstanweisung** für alle Brandschutzfunktionsstellen zu verstehen.

Die Brandschutzordnung regelt auch das **Verhalten in Notfällen** und berücksichtigt die Forderungen aus gesetzlichen Normativen, der Behörden, der Berufsgenossenschaft und des Sachversicherers bezüglich Brandschutz und Notfallorganisation.

Für die betriebliche Umsetzung der Brandschutzbestimmungen ist die Unternehmensleitung verantwortlich. Sie kann damit Aufgaben intern oder extern an fachlich geeignete Kräfte delegieren.

Die Brandschutzordnung (BSO) besteht aus den Teilen A, B und C. Der notwendige organisatorische Brandschutz und das Zusammenwirken der drei Teilbereiche werden durch diese Brandschutzordnung geregelt. Die Brandschutzordnung regelt auch das Verhalten in Notfällen und berücksichtigt die Forderungen aus gesetzlichen Normativen, der Behörden, der Berufsgenossenschaft und des Sachversicherers bezüglich Brandschutz und Notfallorganisation.

Diese Brandschutzordnung verfolgt vorrangig folgende Schutzziele:

- Entstehung eines Brands entgegenwirken
- Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken
- Schutz und Rettung von Menschen im Brand- oder Notfall
- Durchführung von wirksamen Löschmaßnahmen ermöglichen
- mögliche Betriebsunterbrechungen oder Störungen durch einen Brand minimieren
- Sachwerte schützen

Für den Betrieb sind spezielle Brandschutzfunktionsstellen vorgesehen.

Diese sind (im Allgemeinen):

- Brandschutzverantwortlicher
- Betriebsleiter und betriebliche technische Einsatzleitung
- Brandschutzbeauftragter
- Alarmbeauftragter und Wache (Pförtner/Empfang)
- Brandschutzhelfer und Löschhelfer
- Schichtleiter und Führungskräfte
- Haustechnik
- Räumungshelfer und Sammelplatzleiter
- Betriebsshelfer/Ersthelfer und betriebliche Sanitäter
- Notfalllotsen

Brandschutzbeauftragter

Für das gesamte Objekt ist ein Brandschutzbeauftragter gemäß den Vorgaben der vfdb-Richtlinie 12-09/01 zu bestellen. Dieser hat die Betriebsleitung in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten und zu unterstützen. Er ist der zentrale Ansprechpartner für den betrieblichen Brandschutz. Im Wesentlichen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Erstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung (Teile A, B, C)
- Kontrollieren der Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne auf Aktualität und ggf. Aktualisierung veranlassen
- Belehrung von Mitarbeitern über die Verwendung von Löscheinrichtungen und das Verhalten im Brandfall
- Melden von brandschutztechnischen Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung veranlassen und die Mängelbeseitigung überwachen
- Flucht- und Rettungswege auf ihre Funktionstüchtigkeit regelmäßig kontrollieren
- Organisieren von Räumungsübungen



3 Brandverhütung

Grundsätzliche Maßnahmen zur Brandverhütung und zum Brandschutz sind in Teil B der Brandschutzordnung geregelt.

Darüber hinaus gilt:

Unterweisung

Die Beschäftigten sind mindestens alle zwei Jahre über die gesamte Brandschutzordnung Teil B und über ihr sicherheitsgerechtes Verhalten in Notfällen in geeigneter Form zu unterweisen. Die Brandschutzordnung Teil B ist an geeigneten Stellen auszuhängen.

Die Beschäftigten sind mindestens alle zwei Jahre über die gesamte Brandschutzordnung Teil B und über ihr sicherheitsgerechtes Verhalten in Notfällen in geeigneter Form zu unterweisen. Die Brandschutzordnung Teil B ist an geeigneten Stellen auszuhängen.

Kräfte der Brandschutzfunktionsstellen werden regelmäßig durch den Brandschutzbeauftragten unterwiesen. Regelungen der Berufsgenossenschaft und des Arbeitsschutzgesetzes, z.B. über die Unterweisung von Betriebsshelfern, sind zusätzlich zu beachten.

Gelegentliche Einsatzübungen der Feuerwehr und Begehungen des Betriebs durch Feuerwehrführungskräfte, Behördenvertreter oder Versicherer sind anzustreben. Hierbei können wesentliche Erfahrungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz gesammelt werden. Der Betriebsleiter und der Brandschutzbeauftragte haben auf die Durchführung solcher Veranstaltungen hinzuwirken und die Ergebnisse hieraus entsprechend umzusetzen.

Unter der Leitung des Brandschutzbeauftragten werden regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) Unterweisungen und **Löschübungen** für die Lösch- und Brandschutzhelfer durchgeführt. Hierbei ist der taktisch richtige Umgang mit den Feuerlöschern und den Wandhydranten zu üben.

Pro Jahr findet eine Räumungs- und Einsatzübung statt. Es üben im jährlichen Wechsel zur Kontrolle der Organisation die Kräfte der Brandschutzfunktionsstellen sowie alle Mitarbeiter. Die Übung mit allen Mitarbeitern findet unangekündigt statt. Die Übungen werden in Absprache mit dem Betriebsleiter durch den Brandschutzbeauftragten geplant, dokumentiert und ausgewertet.

Im Betrieb tätige **Mitarbeiter von Fremdfirmen** sind ausdrücklich sowohl in die vorgeschriebenen Brandschutzunterweisungen als auch in die Räumungsübungen einzubeziehen.

Personen, die mit leicht entzündlichen Gegenständen umgehen, sind mit den erhöhten Brandschutzbestimmungen vertraut zu machen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist regelmäßig zu kontrollieren. Zuwiderhandlungen sind umgehend der Unternehmensleitung zu melden.

Vor der Tätigkeitsaufnahme sind die neuen Mitarbeiter durch den Betriebsleiter oder einen von ihm Beauftragten in Fragen des Brandschutzes zu unterweisen. Wenn bestimmte Tätigkeiten, besondere Umstände oder jeweils aktuelle Vorkommnisse dazu Anlass geben, weisen die Führungskräfte oder der Brandschutzbeauftragte die Mitarbeiter oder bestimmte Gruppen auf die Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes und die Regelungen in der Brandschutzordnung hin.

Feuergefährliche Arbeiten sind entsprechend dem Genehmigungsverfahren durch den Brandschutzverantwortlichen zu genehmigen. **Die entsprechenden Mitarbeiter werden durch den Brandschutzbeauftragten unterwiesen.** Alle diesbezüglichen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Bei Unklarheiten oder bei umfangreichen Heißarbeiten ist der Brandschutzbeauftragte direkt hinzuzuziehen.

Überwachung und Kontrolle

Der Brandschutzbeauftragte überwacht den ordnungsgemäßen Zustand des den Brandschutz betreffenden Teils der Sicherheitsbeschilderung. Änderungen oder Störungen sind ihm zu melden.

Der Brandschutzbeauftragte überwacht den aktuellen **Stand der Brandschutzpläne und -ordnungen**. Diesbezügliche Änderungen sind ihm mitzuteilen. Er sorgt für die notwendige Fortschreibung der Pläne und Ordnungen. Hierbei lässt er geänderte Normative sowie den aktuellen Stand der Technik einfließen.

Notwendige Änderungen der Feuerwehrpläne sind durch den Brandschutzbeauftragten mit der Brandschutzdienststelle (Feuerwehr) und der zuständigen Bauaufsicht abzustimmen.

Führungskräfte und Haustechnik sind im besonderen Maße angehalten, bei der Überwachung der **Freihaltung der Rettungswege**, Freiflächen und Brandschutzeinrichtungen mitzuwirken. Darüber hinaus kontrolliert und dokumentiert der Brandschutzbeauftragte regelmäßig den Erfolg der Maßnahmen.

Bei seinen regelmäßigen Kontrollen überwacht der Brandschutzbeauftragte das Einhalten des Rauchverbots.

Das Abbrennen von Kerzen ist das ganze Jahr über, insbesondere aber in der Weihnachtszeit, strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen sind umgehend zu unterbinden.

Nutzungsänderung und bauliche Maßnahmen

Bei **Nutzungsänderungen** wird der Brandschutzbeauftragte durch den jeweiligen Abteilungsleiter informiert. Der Brandschutzbeauftragte prüft, ob die Löscheinrichtungen (Menge, Art, Kennzeichnung) den Erfordernissen noch entsprechen. Weiterhin ist die Aktualisierung der Feuerwehrlaufkarten vorzunehmen.

Um die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen und die Gewährleistung der Schutzziele auch bei **baulichen Veränderungen** zu erreichen, ist der Brandschutzbeauftragte bereits in der Planungsphase über das Bauvorhaben zu informieren. Er verfügt über die notwendige Sachkunde sowie über technische, rechtliche und fachliche Kenntnisse. Seine Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Vor größeren baulichen Änderungen ist eine spezielle „Brandschutzordnung Baustelle“ durch den Brandschutzbeauftragten aufzustellen und umzusetzen.

4 Alarmplan

Bei allen Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr oder anderer externer Hilfskräfte erforderlich machen können, ist grundsätzlich der Brandschutzbeauftragte zu verständigen.

Bei Räumungsalarm verhalten sich die Beschäftigten entsprechend den Regelungen der Brandschutzordnung B. Die Kräfte der Funktionsstellen nehmen ihre besonderen Aufgaben nach Teil C der Brandschutzordnung wahr.

Bei Feuer oder Brandverdacht

Automatischer Alarm über die Brandmeldeanlage (ggf. per Druckknopfmelder); zusätzlich externer Notruf 0-112

Folgendes angeben:

1. Wo brennt es?

Der Meldende gibt den Namen der Firma an. In größeren Betrieben kann es auch vorteilhaft sein, wenn der Meldende zusätzlich auch den Gebäudeteil nennt, bzw. möglichst genau beschreibt, in welchem Werksbereich ein Feuer ausgebrochen ist.

2. Was ist passiert?

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel: „Eine Heizung ist in Brand geraten.“

3. Wie viel brennt?

Hier wird angegeben, wie viele Leute im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. ob Verletzte zu beklagen sind und ob das Feuer bereits um sich gegriffen hat. Zum Beispiel: „Es ist niemand verletzt“ oder „Eine Person ist durch den Brand verletzt“ oder „Alle Personen haben den Raum verlassen“ oder „Das Zimmer brennt in voller Ausdehnung.“

4. Welche Gefahren?

Hier ist eine möglichst genaue Beschreibung erforderlich. Zum Beispiel: „Nebenan befindet sich die Gasheizung.“

5. Warten auf Rückfragen!

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet.

Beim **Auslösen der Brandmeldeanlage** ertönt automatisch auch der Hausalarm. Die Brandmeldeanlage löst durch Druckknopfmelder, Rauchmelder, beim Betätigen der Wandhydranten und durch die Sprinkleranlage automatisch aus. Hierbei wird auch die Feuerwehr verständigt!

Im Gefahrenfall kann der Hausalarm auch manuell in der Wache/beim Pförtner/am Empfang ausgelöst werden. Sollte der Hausalarm im Gefahrenfall nicht auslösen (technische Störung), ist durch lautes Rufen und durch den Einsatz der Räumungshelfer die Räumung zu veranlassen.

Im Objekt befindet sich immer ein Alarmbeauftragter, der für die Umsetzung dieses Alarmplans und die Koordinierung der Sofortmaßnahmen verantwortlich ist. Dieser ist über das interne Telefon erreichbar. Die Funktion des Alarmbeauftragten wird in der Regel von einem Schichtleiter wahrgenommen. Vertretungsweise übernimmt eine anwesende Führungskraft diese Funktion. Im Verhinderungsfalle übernimmt die Wache/der Pförtner/der Empfang die Aufgaben des Alarmbeauftragten.

Beim Auftreten von außergewöhnlichen Ereignissen im Betrieb alarmiert der Alarmbeauftragte entsprechend dieses Plans die notwendigen Kräfte, löst ggf. Räumungsalarm aus und setzt die erforderlichen Notrufe ab. In Zweifelsfällen ist immer die Betriebsleitung zu verständigen! Diese entscheidet über die zusätzlich zu treffenden Maßnahmen. Bei allen Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr oder anderer externer Hilfskräfte erforderlich machen können, ist grundsätzlich der Brandschutzbeauftragte zu verständigen.

Nach Alarmierung der Feuerwehr sind folgende Brandschutzfunktionstellen umgehend zu informieren:

Betriebsleitung:

Name:
Festnetz/Durchwahl:
Mobiltelefon:

Brandschutzbeauftragter:

Name:
Festnetz/Durchwahl:
Mobiltelefon:

Im Vertretungsfall:

Name:
Festnetz/Durchwahl:
Mobiltelefon:

Haustechnik:

Name:
Festnetz/Durchwahl:
Mobiltelefon:

Lösch- und Brandschutzheiler:

Name:
Festnetz/Durchwahl:
Mobiltelefon:

Name:
Festnetz/Durchwahl:
Mobiltelefon:

Name:
Festnetz/Durchwahl:
Mobiltelefon:

5 Sicherheitsmaßnahmen

Aufgaben Löschhelfer:

An der Wache sammeln und Aufträge vom Alarmbeauftragten entgegennehmen. Je nach Auftrag dann: Gebäude kontrollieren, Brandschötte schließen, Brandbekämpfung durchführen.

Aufgaben Sammelplatzleiter:

Die erste am Sammelplatz eintreffende Führungskraft ist der Leiter. Notfallkommunikation sicherstellen (Handy), Ruhe ausstrahlen, Kennzeichnungsweste anziehen, Sammelplatzhandy einschalten, Anzahl der Anwesenden und der Fehlenden feststellen - beides an Alarmbeauftragten melden, Verletzte versorgen lassen, nach Rücksprache mit Alarmbeauftragten alle Sammelplätze zusammenfassen, Gesamtanwesenheit überprüfen

Die Sammelplatzleiter sorgen dafür, dass das Gebäude von den Mitarbeitern und Besuchern nicht wieder betreten wird. Erst wenn alle Gefahren beseitigt sind, kann nach Weisung der betrieblichen technischen Einsatzleitung der Betrieb wieder aufgenommen werden.

Aufgaben Räumungshelfer:

Die Räumungshelfer betreuen Ortsunkundige und/oder Menschen mit Behinderungen am Sammelplatz. Verletzte Personen werden durch die Betriebshelfer versorgt und dem Rettungsdienst gemeldet bzw. übergeben. Auf eine betriebliche Dokumentation über den Verbleib oder den Transport ins Klinikum von Verletzten ist zu achten.

Bei einem Räumungsalarm verlassen grundsätzlich alle Mitarbeiter das Gebäude und begeben sich auf den nächstgelegenen Sammelplatz. Die Räumungshelfer unterstützen die Mitarbeiter bei der Räumung und begeben sich anschließend ebenfalls auf den Sammelplatz.

Mit einem Räumungsalarm tritt automatisch auch eine Betriebsunterbrechung in Kraft.

Aufgaben Alarmbeauftragter:

Wache besetzen (ggf. mit weiteren Unterstützungskräften), Notfallkommunikation sicherstellen (Handy), Ruhe ausstrahlen, Kennzeichnungsweste anziehen, Aufträge an Brandschutzhelfer usw. geben, Anwesenheitsliste beschaffen, Meldungen dokumentieren, Anzahl der Mitarbeiter aus Meldungen aufaddieren, Gesamtanwesenheit und namentliche Anwesenheitskontrolle durch Sammelplatzleiter überprüfen lassen, erfolgte Räumung und fehlende Mitarbeiter/Besucher an Feuerwehr melden

Aufgaben Haustechnik:

An der Wache sammeln und Aufträge vom Alarmbeauftragten entgegennehmen

Im Bedarfsfall kann die Gasversorgung durch die Haustechnik, die Stadtwerke oder ggf. die Feuerwehr abgestellt werden.

Das Betreten der Räume zur Elektroversorgung (Hochspannung) ist auch im Brandfall nur entsprechend unterwiesenen Elektrofachkräften gestattet. Diese Räume sind gesondert verschlossen und stellen einen eigenen Brandabschnitt dar.

Die notwendige Bergung von **Sachwerten** ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Von großer Bedeutung für den Betrieb ist das ordnungsgemäße Sichern und ggf. Abschalten der EDV.

6 Löschmaßnahmen

Das Personal für Gefahrenabwehr, die Kräfte der Brandschutzfunktionsstellen (Selbsthilfekräfte) nehmen ihre Aufgaben entsprechend Teil C der Brandschutzordnung und den Unterweisungen durch den Brandschutzbeauftragten wahr.

Die Leitung aller Selbsthilfekräfte obliegt in der ersten Phase dem Alarmbeauftragten. Nach dem Eintreffen des Brandschutzbeauftragten übernimmt dieser die Leitung. Die weiteren Maßnahmen sind mit der Einsatzleitung der Feuerwehr abzustimmen.

Zur Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit ist darauf zu achten, dass Löschversuche ausschließlich bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind. Personenschutz geht vor Sachschutz!

Im **EDV-Raum** befindet sich eine **Gaslöschanlage**, die im Brandfall automatisch auslöst. Die Haustechnik oder die Brandschutzhelfer überprüfen das Auslösen. Ein Betreten der EDV-Räume nach dem Auslösen der Löschanlage ist aus Sicherheitsgründen nur gemeinsam mit der Feuerwehr gestattet.

Bei Bränden, bei denen **brennendes Gas** austritt, kann ggf. durch den Löschvorgang die Flamme gelöscht werden, doch das weiterhin austretende Gas kann, wenn die Zufuhr nicht gestoppt wird, zu einer Gefahr (ggf. Explosionsgefahr) werden.

Brandschutzhelfer und Löschhelfer bekämpfen Entstehungsbrände mit geeignetem Löschgerät, ohne sich selbst zu gefährden. Hierbei gilt: Brandmeldung, Rettung, Räumung und Eigenschutz haben Vorrang vor der Brandbekämpfung. Brandmeldungen erfolgen über Druckknopfmelder (Feuermelder) und zusätzlich über den Notruf 112.

Gefahr bei **Bränden in verschlossenen Räumen**: Durch das Öffnen der Tür ist eine heftige Brandentwicklung und eine Druckwelle durch Sauerstoffzufuhr möglich (Flash-Over).

Bei **Bränden an oder in der Nähe von Druckgasflaschen** sind, wenn unter Berücksichtigung der Brand- oder Wärmeeinwirkung gefahrlos möglich, geöffnete Flaschenventile zu schließen und alle Flaschen, die in der Nähe sind, zu entfernen. Personal warnen und den Bereich evakuieren. Druckgasflaschen, wenn möglich, sofort aus sicherer Entfernung/Deckung - hinter massiven Betriebseinrichtungen oder einer festen Wand - mit reichlich Wasser kühlen. Selbst nach Löschen des Brands sind die Druckgasflaschen als gefährlich einzustufen. Die Flaschen sind nach dem Brand unbedingt außer Betrieb zu setzen und ggf. durch Fachfirmen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Für Acetylenflaschen gelten besondere Bestimmungen.

Ist der Brand bereits so weit fortgeschritten, dass eine erfolgreiche Bekämpfung nicht wahrscheinlich ist, dann ist der Gefahrenbereich sofort zu räumen.

Die Sicherheitshinweise des Gaslieferanten sind zu berücksichtigen.

Beim **Löschen von Flüssigkeiten**, die in einem Behälter brennen, ist darauf zu achten, dass der Löschmittelstrahl nicht die brennende Flüssigkeit aus dem Behälter schleudert. Dadurch können in der Umgebung leicht Sekundärbrände entstehen, deren Ausbreitung dann schnell zunehmen kann und nicht mehr mit Feuerlöschern zu bekämpfen ist. Außerdem besteht die Gefahr, dass sich der Löschende selbst durch die brennende Flüssigkeit verletzt.

Ist die **Kleidung von Personen in Brand** geraten, so sind bevorzugt Notduschen zu nutzen. Ist das nicht möglich, kann eine Brandbekämpfung auch mit Feuerlöschern erfolgen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass der Löschmittelstrahl nicht ins Gesicht gerichtet wird. Bei Kohlendioxidlöschern können dann, wenn das Löschmittel aus geringer Entfernung direkt auf die Haut gelangt, eine starke Unterkühlung und eine Schädigung der Haut eintreten. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass das Löschmittel direkt in die Augen gerät oder eingeatmet wird.

Bei Räumungsalarm sammeln sich die Brandschutz- und Löschhelfer an der Wache. Zwei bis drei Kräfte bilden gemeinsam unter der Leitung eines erfahrenen Brandschutzhelfers einen Löschtrupp. Zur Brandbekämpfung stehen dem Trupp Handfeuerlöscher und vor allem die Schläuche der Wandhydranten zur Verfügung.

Wird zur Brandbekämpfung ein **fahrbares Löschgerät** eingesetzt, sollte die Bedienung möglichst durch zwei Personen erfolgen. Dabei sollte eine Person löschen und die zweite das Löschgerät nachführen. Ist das nicht möglich, ist der Bewegungsfreiraum unter Beachtung der Schlauchlänge zu berücksichtigen, damit das Löschgerät nicht umgeworfen wird.

Alle **Feuerlöschgeräte** können sich infolge des ausströmenden Löschmittels elektrostatisch aufladen. In Bereichen mit Explosionsgefahr dürfen transportable Löschgeräte auf keinen Fall vorbeugend zur Inertisierung eingesetzt werden, da durch elektrostatische Entladungen eine Explosion hervorgerufen werden könnte.

Räumungshelfer achten bei einem **Räumungsalarm** mit darauf, dass alle Mitarbeiter und Besucher das Gebäude verlassen, und unterstützen an den **Sammelplätzen** bei der **Vollständigkeitskontrolle**.

Die Brandschutzhelfer kontrollieren beim Ausbruch eines Brands **die ordnungsgemäße Funktion der Brandschutzeinrichtungen**.

Die Löschtrupps können auch zur **Kontrolle des Gebäudes**, der Brandabschnitte, der Brandschutztechnik und zur Kontrolle und ggf. Abschaltung der Elektrogeräte, z.B. im Küchenbereich, eingesetzt werden.

Besondere Vorsicht ist dann geboten, wenn durch den Löschmittelstrahl empfindliche Einrichtungsgegenstände umgeworfen oder zerstört werden können. Obwohl bei der Auswahl und der Bereitstellung der Löschgeräte diesem Umstand bereits Rechnung getragen werden sollte, spielt die Entfernung und die Löschtaktik eine wesentliche Rolle, um diese Risiken zu vermeiden.

Durch den Löschvorgang darf die Flucht von anderen Personen nicht verhindert werden. Das könnte insbesondere dadurch geschehen, wenn durch den Einsatz von Pulverfeuerlöschern die Sicht im Fluchtweg behindert wird (stoßweises Löschen).

Werden zur Brandbekämpfung **Wandhydranten** eingesetzt, ist darauf zu achten, dass die ausgelegten Schläuche keine Türen blockieren und nicht zur Stolpergefahr für Personen werden, die den Gefahrenbereich verlassen müssen.

Der Sprinkler- und Schieberwart überprüft den Betrieb der **Sprinkleranlage** und der Alarmventile. Es ist auf ein rasches Nachfüllen der Sprinkler- und Hydrantentanks zu achten. Die weitere Wasserversorgung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

7 Vorbereitungen für den Feuerwehreinsatz

Der Alarmbeauftragte stellt zur Einweisung der Feuerwehr und der Rettungskräfte einen Lotsen an den Haupteingang oder übernimmt diese Aufgabe selbst. Der Lotse weist den Kräften den Weg zum genauen Notfallort bzw. zur Brandstelle.

Flächen für die Feuerwehr und die Hydranten sind auch im Normalbetrieb immer frei zu halten! Dies ist im Brandfall durch den Alarmbeauftragten oder eine Führungskraft kurz zu kontrollieren.

Die Hallentore dienen im Brandfall der Feuerwehr als mögliche Angriffswege. Lieferfahrzeuge, die dort betriebsbedingt stehen, sind auf einen freien Parkplatz oder auf die öffentliche Verkehrsfläche zu fahren. Der Einsatz der Feuerwehr darf hierdurch nicht behindert werden.

Im Brandfall sind die Brandabschnitte zu schließen! Sofern ohne Eigengefährdung möglich, ist die Umgebung der Brandstelle von Lagergut frei zu räumen.

Im Alarmfall außerhalb der Betriebszeiten öffnet der Wachmann/Pförtner/Empfang das Haupttor und weist die Feuerwehr ein.

Ein Generalschlüssel für die Feuerwehr befindet sich im Feuerweherschlüsselkasten neben dem Haupteingang und kann nur von der Feuerwehr entnommen werden. Zusätzlich sollte ein Lotse mit Schlüsselgewalt und Objektkenntnissen der Feuerwehr zur Verfügung stehen.



8 Nachsorge

Nach dem Brand ist es zunächst die **wichtigste Aufgabe des Brandschutzbeauftragten**, sich davon zu überzeugen, dass niemand vermisst wird. Danach ist festzustellen, ob sich Personen verletzt haben und ob die Verletzten ausreichend versorgt werden.

In der Regel wird die Brandstelle vom Einsatzleiter der Feuerwehr nach Beendigung der Brandbekämpfung einem Verantwortlichen des Betriebs - das kann der Betriebsleiter oder auch der Brandschutzbeauftragte sein - übergeben. Bei dieser Übergabe sollte sich der Brandschutzbeauftragte beim Einsatzleiter danach erkundigen, ob und welche Gefahren möglicherweise durch den Brand hervorgerufen worden sind und noch nachträglich auftreten können. Eine Absprache mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr ist auf jeden Fall zu empfehlen.

Die Erkundungen bzw. Kontrollen, die der Brandschutzbeauftragte durchzuführen hat, beziehen sich auf folgende Einzelheiten:

Ist die elektrische Anlage ausgefallen oder abgeschaltet?

Sind Teile der elektrischen Anlage defekt?

Bestehen Gefahren für Menschen durch Berührung von Teilen der elektrischen Anlage oder durch Kabel bzw. Geräte?

Ist die Wasserversorgung intakt?

Sind Gasleitungen oder Gasanlagen undicht oder in anderer Weise beschädigt?

Sind elektronische Anlagen durch Rauch, Wasser oder andere Einflüsse gefährdet?

Besteht Einsturzgefahr oder die Gefahr, dass beim Betreten von Räumen oder Fluren bzw. Treppen Gegenstände herunterfallen?

Sind brennbare Flüssigkeiten freigesetzt worden?

Sind Behälter von brennbaren Flüssigkeiten beschädigt oder undicht geworden?

Besteht die Möglichkeit, dass Löschwasser in die Kanalisation, in offene Gewässer, Teiche usw. geflossen ist?

Sind Gefahrstoffe (Säuren, Laugen, Gifte) freigesetzt worden?

Sind die Zugänge oder Zugriffe zu Gefahrstoffen durch Brandeinwirkung beschädigt?

Sind Löschanlagen oder Löschgeräte in Tätigkeit getreten oder benutzt worden?

Sind Brandmeldeanlagen in Funktion getreten?

Sind die Brandmeldeanlagen wieder einsatzbereit?

Sind benachbarte Objekte oder Gebäude bzw. Personen durch Brandrauch oder durch Gefahrstoffe gefährdet?

Sind benachbarte Gebäude durch Brandeinwirkung hinsichtlich ihrer Standfestigkeit beeinflusst worden?

Sind öffentliche Verkehrsflächen durch den Brand oder durch Brandschutt hinsichtlich ihrer Benutzbarkeit beeinflusst worden?

An der gelöschten Brandstelle ist bis zur Ankunft der Feuerwehreinsatzkräfte eine Brandwache zu positionieren, ausgerüstet mit einem Feuerlöscher bzw. Löschschlauch.

Nach einem Brandereignis sind die **Brandschutzeinrichtungen zu überprüfen**. Unter der Leitung des Brandschutzbeauftragten und der Haustechnik ist so rasch wie möglich, ggf. auch in Teilbereichen, die Einsatzbereitschaft wieder herzustellen. Benutzte Löscheinrichtungen (Handfeuerlöscher, Löschdecken usw.) müssen schnellstmöglich ersetzt werden.

Es ist auf ein **rasches und vollständiges Nachfüllen der Sprinkler- und Hydrantentanks** zu achten.

Die **Brandstelle wird nach Abzug der Feuerwehr** durch die betriebliche technische Einsatzleitung gesichert. Spuren, die zur Brandursachenermittlung dienen könnten, dürfen nicht verändert oder beseitigt werden. Weitere Maßnahmen sind mit den Ermittlungsbehörden und dem Sachversicherer abzustimmen.

Betriebliche Maßnahmen beginnen erst nach Abstimmung mit der Feuerwehr und nur dann, wenn keine Gefahren für die Mitarbeiter drohen. Eine Gefahrenkontrolle und eine Bewertung durch den Brandschutzbeauftragten und ggf. durch weitere Sachverständige sind erforderlich. Bereiche, von denen noch Gefahren ausgehen können (z.B. durch Kontamination), sind abzusperren.

Maßnahmen zur Verringerung der Schäden durch **Löschwasser** sind in Abstimmung mit der Feuerwehr frühestmöglich unter Berücksichtigung des Eigenschutzes einzuleiten.

Ein Brand oder ein anderer **Schadensfall** ist der **Versicherung** unverzüglich zu melden. Die Brandmeldung muss mindestens unmittelbar nach Beendigung der Löscharbeiten erfolgen. Sie kann zunächst telefonisch durchgeführt werden, ist jedoch sofort danach in einem schriftlichen Bericht, der eine vorläufige Beschreibung des Schadensereignisses enthält, nachzuliefern.

Veränderungen an der Brandstelle sollten nur vorgenommen werden, wenn sie zur Sicherung der Brandstelle, zur Vermeidung weiterer Schäden oder aus anderen unaufschiebbaren wichtigen Gründen erforderlich sind.

Weitere Meldungen sind u.a. zu richten an

das Gewerbeaufsichtsamt,

das Umweltamt,

das Ordnungsamt,

das Straßenverkehrsamt,

die Versorgungsunternehmen.

Erst nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen kann durch die Betriebsleitung schrittweise der **„Normalbetrieb“** wieder aufgenommen werden.

9 Signaturen

Die Brandschutzordnung Teil C tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft

Betriebsleitung:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:
----------------	--------	---------------

Brandschutzbeauftragter:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:
----------------	--------	---------------

Person 3:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:
----------------	--------	---------------

Person 4:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:
----------------	--------	---------------